

# Konstitution

laut Beschluss vom 26. März 2026

Wir, die Mitglieder von designaustria, von der Absicht geleitet, unsere Organisation zu vervollkommen, Möglichkeiten zu schaffen, Engagement zu fördern, die Zusammenarbeit im Inneren zu sichern und Österreich zur Designnation zu machen, setzen und begründen diese Verfassung für designaustria. Unsere Mitglieder sind eigenverantwortlich agierende Unternehmerpersönlichkeiten, die auf Basis dieser Konstitution Entscheidungen zum Wohle der Organisation treffen und sich entsprechend verhalten. Es gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

1. Unsere **Organisation heißt »designaustria«** (DA) und ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der **Sitz von designaustria** ist das designforum<sup>WIEN</sup> in Wien.
- 3.1. **designaustria engagiert sich für Österreich als Designnation.** Sie ist die Organisation, die Österreich gestaltet (to design austria) und die österreichische Designgemeinschaft vertritt (design of austria). designaustria fungiert als Nahtstelle zwischen Design, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Sie bündelt die designrelevanten Interessen ihrer Mitglieder und vertritt diese auf nationaler, europäischer und weltweiter Ebene. designaustria fördert den Diskurs zu Designthemen und ist Österreichs Designinformations-, Designforschungs- und Designwissenschaftszentrum.
- 3.2. Unsere **Ziele** sind
  - Designbewusstsein in Gesellschaft und Wirtschaft entwickeln,
  - den wirtschaftlichen Nutzen von Design verbreiten und fördern,
  - den Professionalisierungsgrad von Designer:innen und Designnutzer:innen erhöhen.
4. Diese **Ziele erreichen wir durch** professionelles Arbeiten, durch eine effektive und effiziente Organisation, durch Engagement der Mitglieder und mit Hilfe materieller Mittel wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden, private und öffentliche Förderungen, letztwillige Zuwendungen, Beteiligungen an Gesellschaften etc. Ergänzend nutzt designaustria eine von ihr gesteuerte, professionell geführte, unternehmerisch agierende Gesellschaft in geeigneter Rechtsform.
- 5.1. Unsere **Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich den Zielen unserer Organisation verbunden fühlen und diese durch Engagement und finanzielle Zuwendung unterstützen.
- 5.2. Personen, die Mitglied von DA werden wollen, **melden ihr Interesse** schriftlich an die Geschäftsstelle. Damit bekräftigen sie, dass sie nach Aufnahme die designaustria-Konstitution und ergänzende Regelungen sowie die designaustria-Berufsstandards anerkennen und danach handeln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft kann zu einem vorab bekannt gegebenen Stichtag durch eine formlose, schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle gekündigt werden; sie erlischt bei Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.1. Jedes **Mitglied** ist in der Generalversammlung mit einer Stimme **stimmberechtigt**. Diese Stimme kann durch schriftliche Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied temporär übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur für eine zusätzliche Stimme bevollmächtigt werden.
- 6.2. **Mitglieder verpflichten** sich durch ihre Mitgliedschaft, sich für die Ziele der Organisation zu engagieren, diese bestens zu unterstützen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
7. Die **Funktionseinheiten der Organisation** (Organe) sind Generalversammlung, Vorstand, Geschäftsführer:in, Konfliktlösungsteam.
- 8.1. Die **Generalversammlung** trifft sich alle zwei Jahre und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.2. Die Generalversammlung entscheidet über eine Änderung der Konstitution.
- 8.3. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, über Änderungen der Konstitution mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 8.4. Die Generalversammlung entlastet den aktuellen Vorstand und wählt den neuen für drei Jahre; sie kann den Vorstand auch absetzen. Ebenso wählt sie die Rechnungsprüfung **und die Mitglieder des Konfliktlösungsteams** für drei Jahre.
- 8.5. Eine Gruppe von mindestens 10% der Mitglieder kann die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 9.1. Der **Vorstand** besteht aus fünf, in Ausnahmefällen sechs, Personen und vertritt designaustria einzeln nach außen. Er trifft sich mindestens alle zwei Monate, um über die Aktivitäten der Organisation zu beraten und die Umsetzungserfolge der Ziele zu evaluieren.
- 9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme temporär an andere Vorstandsmitglieder schriftlich (E-Mail) übertragen. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, kann ein Ersatzmitglied einstweilen einstimmig kooptiert werden.
- 9.3. Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer:in für die Dauer von fünf Jahren und kann ihn/sie auch absetzen.
- 9.4. Der Vorstand kann weitere Regelungen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenkodex) beschließen, abändern und aufheben.
- 10.1. Der/die **Geschäftsführer:in** unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung, ist diesem weisungsgebunden und vertritt designaustria nach außen.
- 10.2. Der/die Geschäftsführer:in ist für Beträge bis zu je 30.000,- EUR allein zeichnungsberechtigt. Höhere Beträge erfordern zusätzlich die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
11. Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis in der Organisation schlichtet ein Konfliktlösungsteam. Dieses Konfliktlösungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern von designaustria zusammen, **welche von der Generalversammlung** für drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dieses Konfliktlösungsteams wählen selbst ihre:n Vorsitzende:n. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen.
12. Die Generalversammlung kann mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die **Organisation auflösen**. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung analog auch über das Vereinsvermögen, das ausschließlich gemeinnützigen Organisationen im Sinne der BAO zur Verfolgung ähnlicher Ziele zukommen darf.